P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982 Ausgegeben am 3. Juni 1982 103. Stück

244. Verordnung: Erlassung der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe und Änderung von Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden

244. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1982, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen und Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

Artikel I

Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt: /.

1. Für den Lehrberuf Belagsverleger in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Drucker in der Anlage 2.

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 347/1975 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 277/1980 und BGBl. Nr. 305/1981 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 12 (Tierpfleger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Grundkentnisse der allgemeinen Biologie und Tiergeografie	—	—
—	Kenntnis der Morphologie und Physiologie, bezogen auf die wichtigsten Haus- bzw. Versuchs- oder Zootiere	Kenntnis der Ethologie und Ökologie, bezogen auf die wichtigsten Haus- bzw. Versuchs- oder Zootiere
Kenntnis der Fütterungsmethoden, der Tränketechniken und der Hygiene		
—	Kenntnis einfacher Untersuchungstechniken	—
Zubereitung und Lagerung des Futters, Füttern und Tränken		
Beobachten des Verhaltens von Tieren		Beobachten und Beurteilen des Verhaltens von Tieren
Beobachten des Zustandes von Tieren und deren Unterkünfte zum Zweck der raschen Berichterstattung	Beobachten und Beurteilen des Gesundheitszustandes von Tieren und deren Unterkünfte zum Zweck der raschen Berichterstattung	
—	Hilfeleistung bei erkrankten Tieren	Hilfeleistung bei erkrankten Tieren
—	—	Hilfeleistung bei berufsbedingten Eingriffen am Tierkörper

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Halten und Pflegen von Tieren		
—	Grundkenntnisse der Tierzucht	Kenntnis der Tierzucht
—	Übernehmen, Kennzeichnen und Wägen von Tieren	
Fangen und Handhaben von Tieren	Fangen und Handhaben von Tieren	Fangen und Handhaben von Tieren
—	—	Vorbereiten und Verpacken zum sachgemäßen Transport von Tieren
Durchführen hygienischer Maßnahmen		
—	—	Nehmen und Weiterleiten von Untersuchungsproben
—	Einschlägige Berechnungen, Protokollführung und schriftliche Berichterstattung	
—	—	Sachgerechtes Töten von Tieren
Kenntnis der Ersten Hilfe bei Verletzungen durch Tiere		
Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über Tierhaltung und Tiertransport		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden."

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 68/1977 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 (Handschuhmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Fellmerkmale nach Tiergattung, örtlicher Herkunft, Gerbungsart und Färbung sowie der Auswirkungen dieser Merkmale auf die weitere Verarbeitung		
Kenntnis der einschlägigen Fachausdrücke	—	—
Kenntnis der gebräuchlichsten Maßeinheiten und deren Umrechnungen	—	—
Umrechnen zwischen den Maßsystemen	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis über die Funktion der Hand (anatomische Kenntnisse)		—
Maßnehmen und Schnittzeichnen	Maßnehmen und Schnittzeichnen	Maßnehmen und Schnittzeichnen
Kenntnis der Lederfehler, insbesondere Naturfehler und Fehler, verursacht bei Gerbung und Färbung	—	—
Kenntnis der Fehler, verursacht während der Verarbeitung zum Handschuh	—	—
—	Erkennen von Fehlern	—
—	Kenntnis der verschiedenen Nahtarten: Überwendliche Naht (Linksnaht), Steppnaht, Maschinlaschnaht, Handlaschnaht, Knüpfnaht, Ziernaht	
—	Kenntnis über die Möglichkeiten des Fütterns	—
—	Berechnen des Lederbedarfes und der Zugaben für Futter und Pelz unter Berücksichtigung der Nahtarten	
—	—	Sortieren der Felle nach deren Verwendungszweck (zB hinsichtlich Färbung, Größe, Stärke, Fehler)
Einfeuchten unter Berücksichtigung der Leder-, Fell- und Gerbungsarten	—	—
—	—	Dolliermesser schärfen
—	Einspannen der Felle auf dem Dollierstein	Einspannen der Felle auf dem Dollierstein
—	Dollieren	Dollieren
—	Passieren des Dolliermessers	Passieren des Dolliermessers
—	Placieren von Fehlern	Placieren von Fehlern
—	Zuschneiden von Arbeitshandschuhen	—
—	Depsieren	Depsieren besonderer Felle (amerikanisches Wasserschwein, Wild)
—	—	Depsieren von Sämisch- und Pelzlammvelourhandschuhen
—	Depsieren von Schihandschuhen	Depsieren von Schihandschuhen
—	—	Depsieren von langen Handschuhen
Etavionieren	Etavionieren	Etavionieren
Markieren und Stempeln	—	—
Schichtel- und Einfaßleder schneiden	Schneiden von verschiedenen Schichtelarten	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Aufkaschieren von Leder- und Futterstoffen	
—	Auspressen der etavionierten Handschuhe	—
Allongieren	—	—
—	Fentieren und Rafflieren	Fentieren und Rafflieren
—	Nähen von Hand (Handlaschen)	Nähen von Hand (Handlaschen)
Einschlagen von Druckknöpfen	Einschlagen von Druckknöpfen	—
Nieten von Arbeitshandschuhen	—	—
Dressieren mit dem Dressiereisen	Dressieren von Hand	—
—	—	Färben von Kanten
Adjustieren und Fertigmachen zum Verkauf	—	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden."

Artikel IV

Die Bestimmungen der Artikel I bis III sind, soweit sie das Berufsbild betreffen, auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel V

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Artikel I bis III sind, soweit sie das Berufsbild betreffen, auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. April 1981 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 30. April 1982 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Staribacher

Anlage 1 zu Artikel I

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Belagsverleger

Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungs- und Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungs- und Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten
—	Kenntnis einfacher bauphysikalischer Vorgänge (Kälte, Wärme, Schall, Feuchtigkeit)
Kenntnis der Arten des unmittelbaren Untergrundes	Kenntnis über die Herstellung des Untergrundes unter Bedachtnahme auf die einschlägigen ÖNORMEN
—	Prüfen des Untergrundes
—	Anfertigen von Verlegeskizzen
Lesen von Skizzen	Lesen von Bauzeichnungen
Einwinkeln	—
Verlegen von Dämmschichten und Herstellen von Haftbrücken	Verlegen von Dämmschichten und Herstellen von Haftbrücken
Schütten, Planieren, Einwiegen und Verdichten des nicht monolithischen Untergrundes	Schütten, Planieren, Einwiegen und Verdichten des nicht monolithischen Untergrundes
Zubereiten von Spachtelmassen	—
Spachteln	—
Schleifen	Schleifen
Glätten von Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen	Glätten von Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen
—	Schließen von Dehnungs- und Arbeitsfugen
Kleben und Verlegen	Kleben und Verlegen
Schneiden und Zuschneiden	Schneiden, Zuschneiden, Fräsen, Verschweißen und Verkleben
Versetzen von einfachen Profilen	Versetzen von Spezialprofilen
Erstpflegen von Belägen im Rahmen der Verlegung	Erstpflegen von Belägen im Rahmen der Verlegung
Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen alter Beläge	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen alter Beläge
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person ..... 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen ..... 2 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen ..... 3 Lehrlinge

ab 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
auf je weitere drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen ..... 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2 zu Artikel I

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Drucker

Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	—	—
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren	—	—
Kenntnis der Behandlung der Druckformen (Satz, Klischee, Duplikat)	—	—
—	Kenntnis der Beschaffenheit der Druck- und Kopiervorlagen	—
—	Grundkenntnisse der Reproduktionsphotographie	—
—	Kenntnis der Filmmontage	—
—	Grundkenntnisse der einschlägigen Begriffe der Chemie und Physik	—
—	Kenntnis der Flachdruckplatten, deren Oberfläche und Behandlung	—
—	Grundkenntnisse in der Kopie	Kenntnis der Kopiersysteme (Kopiermaschinen) für den Flachdruck
—	—	Herstellen von Druckplatten für ein- und mehrfärbige Strich- und Rasterarbeiten
Einrichten und Bedienen von Tiegeldruckpressen	—	—
—	—	Einrichten und Bedienen kleinformatiger Flachdruckmaschinen
Stand- und Formatmachen sowie Herstellen eines Einteilungsbogens		—
Kenntnis der Ausschießregeln, Falzen, Papierwendemöglichkeiten	Ausschießen	Ausschießen
Kenntnis des typografischen Maßsystems und der Fachausdrücke	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der Zurichtearten von Werk-, Tabellensatz und Strichklischees	—	—
Erstellen der verschiedenen Aufzugsarten	—	—
Anfertigen von Zurichtungen	—	—
Montieren der Druckplatten, Zinkklischee, Fotopolymerplatten	—	—
Zurichten und Drucken von gemischten Formen und Autotypien — Original und Duplikat	—	—
Kenntnis der mechanischen Prinzipien von Hoch- und Flachdruckmaschinen		
—	Kenntnis der Farbenlehre	Kenntnis der Farbenlehre
—	Kenntnis der Farbzusätze und Druckhilfsmittel sowie deren Anwendung	—
Kenntnis der Druckfarben (Herstellung, Echtheitseigenschaften, Normungen)		
Mischen und Aufbereiten von Druckfarben	Mischen und Aufbereiten von Druckfarben	Mischen und Aufbereiten von Druckfarben
—	Einstellen der Druckmaschinen vom Anleger bis zur Auslage	
—	Ein- und Mehrfarbenarbeiten, Farbabstimmen, Fortdruck	
—	—	Grundkenntnisse der Densitometrie
Kenntnis der Papierformate und Grammaturen	Praxisbezogene Papierbehandlung	Praxisbezogene Papierbehandlung
—	Kenntnis der Eigenschaften und Verwendbarkeit verschiedener Bedruckstoffe	Kenntnis der Herstellung von Bedruckstoffen (Papier, Folien, Papierveredelung)
—	Kenntnis über Druckschwierigkeiten und deren Behebung	
—	—	Behandeln von Gummidrucktüchern für den Flachdruck
—	Ausführen spezieller Druckarbeiten: Prägen, Stanzen, Perforieren	
—	—	Grundkenntnisse des Rollenrotationsdruckes (Hoch- und Flachdruck)
—	—	Kenntnis der Weiterverarbeitung von Druckbögen
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

1 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10 bis 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
von der 13. bis 30. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 31. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei